

## Newsletter

### Umwelt □ Technik □ Vergabe

Siebzehnte Ausgabe, März 2011

Seite

- Zur Frage der unmittelbaren Wirkung der Regelungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie in laufenden Verfahren ..... 1
- Zur rechtlichen Bedeutung der KrWG-Novelle in laufenden Verfahren ..... 2
- Die einheitliche Wertstofftonne in privater Regie ..... 3
- Die Störung des Kommunikationssystems nach § 22 NachwV .....4
- Subsidiarität der Inanspruchnahme eines Störers nach BBodSchG wegen des Vorrangs immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen; keine analoge Anwendung von § 24 Abs. 2 BBodSchG –Urteil des BGH vom 18.02.2010 .....6
- Immissionsschutz- und bauplanungsrechtliche Zuordnung einer Biogasanlage zu einem landwirtschaftlichen Betrieb – BVerwG, Beschlüsse vom 21. und 29.12.2010 .....9
- Kommunale Eigengesellschaft – kein Dritter im Erschließungsrecht – Urteil des BVerwG vom 01.12.2010 ..... 11
- Alles auf eine Karte? Zum Umfang der Prüfung von Abgabenbescheiden im vorläufigen Rechtsschutzverfahren – Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.03.2011 ..... 12
- Preis einziges Zuschlagskriterium: Nebenangebote unzulässig! .....13
- Aktuelle Veröffentlichungen..... 15
- Aktuelle Veranstaltungen..... 15

**Köln**  
Apostelstraße 15/17  
50667 Köln  
T +49 (0)221 4207-0  
F +49 (0)221 4207-255

**Berlin**  
Friedrichstraße 185  
10117 Berlin  
T +49 (0)30 235122-0  
F +49 (0)30 235122-23

**Brüssel**  
Avenue Louise 109  
B - 1050 Bruxelles  
T +32 (0)2 7344446  
F +32 (0)2 7344446

□ **Zur Frage der unmittelbaren Wirkung der Regelungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie in laufenden Verfahren**

*Die EU-Abfallrahmenrichtlinie hätte bis zum 12.12.2010 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Das ist nicht geschehen. Damit stellt sich die Frage einer unmittelbaren Wirkung ihrer Regelungen.*

Bekanntlich dient die derzeit diskutierte Novelle des Abfallrechts durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie (AbfRL). Die AbfRL war zwingend spätestens zum 12.12.2010 in deutsches Recht umzusetzen. Der Gesetzgeber hat diese Frist nicht eingehalten. Mit der Verabschiedung des KrWG ist frühestens Ende 2011 zu rechnen. Bis dahin stellt sich die – für jede Regelung der AbfRL gesondert zu beantworten prüfende – Frage, ob die Regelungen der AbfRL ausnahmsweise unmittelbar angewendet werden können, zumal sie durch das KrWG ohnehin überwiegend 1:1 umgesetzt werden sollen. Zu prüfen ist dies anhand der mittlerweile sehr umfangreichen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zu dieser Frage bzw. den danach maßgeblichen Anforderungen. Die unmittelbare Wirkung hat für die betroffenen Unternehmen die Konsequenz, dass sie sich vor Behörden und Gerichten zu ihren Gunsten direkt auf die Vorschriften der Richtlinie berufen können. Dahinter steht der Gedanke, dass sich der Staat, der eine Richtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt hat, nicht zu seinen Gunsten gegenüber anderen auf sein eigenes pflichtwidriges Verhalten (hier die nicht fristgerechte Umsetzung der AbfRL) berufen kann. Zu denken ist z.B. an den weiten Verwertungsbegriff der AbfRL, wonach Müllverbrennungsanlagen, die über die nach der sog.

R1-Formel geforderte Energieeffizienz verfügen, als Verwertungsanlagen einzustufen sind; Folge dieser Einstufung ist, dass die Kommunen die Lieferung von Abfällen gewerblicher Herkunft zu solchen Anlagen nicht mehr unter Hinweis auf bestehende Überlassungspflichten verbieten können. Ein weiteres Beispiel ist der weite Sammelbegriff der AbfRL, der erkennbar abweicht von der engen, kommunalfreundlichen Auslegung des Begriffs der gewerblichen Sammlung durch das Bundesverwaltungsgericht in seiner sog. Altpapierentscheidung vom 18.06.2009.

□ **Zur rechtlichen Bedeutung der KrWG-Novelle in laufenden Verfahren**

*Bereits heute wird vielfach versucht, in laufenden behördlichen Verfahren mit der KrWG-Novelle zu argumentieren, obwohl das entsprechende Gesetzgebungsverfahren noch gar nicht abgeschlossen ist. Zu Recht?*

Bereits heute wird versucht, in laufenden behördlichen Verfahren mit der KrWG-Novelle zu argumentieren, z.B. wenn es um das Verbot einer gewerblichen Sammlung geht. Grund dafür ist der weite Sammelbegriff der Novelle, der von der engen, kommunalfreundlichen Auslegung dieses Begriffs durch das BVerwG in seiner Altpapierentscheidung abweicht. Solche Versuche gehen grundsätzlich fehl, weil das KrWG noch nicht verabschiedet ist und bloße Gesetzentwürfe nicht verbindlich sind. Gerade mit Blick auf Verbote gewerblicher Sammlungen ist dieser Befund indes wie folgt zu ergänzen: Abfallrechtliche Verbote haben Dauerwirkung. Wird dagegen geklagt, stellt das Gericht bei seiner Entscheidung nicht auf die Rechtslage ab, die im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung gegolten hat, sondern auf die Rechtslage, die im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung gilt. Da gerichtliche Verfahren schon in erster Instanz ca. 1 - 3 Jahre dauern, und die KrWG-Novelle spätestens Anfang 2012 abgeschlossen sein dürfte, wird über Klagen gegen heute erlassene Verbotsverfügungen nicht mehr auf Basis des derzeit noch geltenden KrW-/AbfG, sondern schon auf Basis des KrWG entschieden, dann allerdings in der Gestalt, die das KrWG nach Abschluss des laufenden Gesetzgebungsverfahrens erhalten hat. Auch in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, also in sog. „Eilverfahren“, wird diese Er-

kenntnis regelmäßig eine Rolle spielen bzw. jedenfalls nicht vollständig ausgeblendet werden können, weil es hier unter anderem auf die Erfolgsaussichten im späteren Hauptsacheverfahren ankommt. Das sollten Kommunen bei Erlass von Verboten mit Dauerwirkung in ihre Überlegungen einstellen. Unabhängig davon ist zu prüfen, ob wegen der verspäteten Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie deren Vorgaben in laufenden Verfahren bereits heute unmittelbar anzuwenden sind (siehe dazu vorstehenden Beitrag).

□ **Die einheitliche Wertstofftonne in privater Regie**

*Nachdem zuletzt der „Kampf“ um die gewerbliche Sammlung von Altpapier die Schlagzeilen in der Entsorgungswirtschaft und die Rechtsprechung bestimmt hat, ist im Zuge der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nunmehr auch die gemeinsame Erfassung von Verpackungsabfällen und stoffgleichen Nicht-Verpackungsabfällen in einer einheitlichen Wertstofftonne in den Fokus der Auseinandersetzung zwischen der privaten Entsorgungswirtschaft und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern geraten. Hinzu kommt, dass einige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zurzeit bereits im Vorgriff auf eine dezidierte gesetzliche Regelung Fakten schaffen, in dem Wertstofftonnen unter verschiedenen rechtlichen Anknüpfungspunkten eingeführt werden. Diese rechtlichen Gestaltungen reichen von rein kommunalen bis privaten Trägerschaften und rechtlich intransparenten Mischformen.*

Im Unterschied zu der Erfassung von Altpapier aus privaten Haushalten sind bei der gemeinsamen Erfassung von Verpackungsabfällen und stoffgleichen Nicht-Verpackungsabfällen aus privaten Haushalten in einer einheitlichen Wertstofftonne allerdings zwei nebeneinander bestehende Entsorgungszuständigkeiten zu unterscheiden. So ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Regelungen des geltenden nationalen Abfallrechts prinzipiell für die Entsorgung von Restabfällen aus privaten Haushalten zuständig. Derartige Abfälle sind daher grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen ist indes den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

durch den Gesetzgeber entzogen, auf die Privatwirtschaft verlagert und damit einer abfallrechtlichen Sonderregelung über die Produktverantwortung, namentlich der Verpackungsverordnung, unterstellt worden. Bereits diese Ausgangslage steht daher der Annahme entgegen, es könnte – wie es teilweise vertreten wird – einen öffentlich-rechtlichen Vorrang bei der gemeinsamen Erfassung dieser Materialien geben, zumal der Anteil der stoffgleichen Nicht-Verpackungen im Vergleich zu der Sammelmenge an Verpackungen verschwindend gering ist.

Gegen einen derartigen Vorrang spricht auch, dass eine getrennte Erfassung und Verwertung von Wertstoffen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf der Grundlage nationaler Überlassungspflichten für Abfälle aus privaten Haushalten grundsätzlichen europarechtlichen Bedenken unterliegt. Derartige Überlassungspflichten beschränken nämlich den freien Warenverkehr, wenn unter Verweis hierauf eine Verbringung und Verwertung separat gesammelter Wertstoffe in einen europäischen Mitgliedstaat verhindert wird. Die europarechtlichen Vorgaben erlauben eine solche Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit jedoch nur bei gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushalten und nicht bei separat gesammelten stoffgleichen Nicht-Verpackungsabfällen. Eine darüber hinausgehende Rechtfertigung einer derartigen Beschränkung des freien Warenverkehrs, etwa aufgrund zwingender Aspekte des Umweltschutzes, ist bei den bei der Wertstofftonne in Rede stehenden nicht gefährlichen stoffgleichen Nicht-Verpackungsabfällen nicht erkennbar. Insofern ist der ausschließliche Zugriff der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf die hier in

Rede stehenden Abfallfraktionen europarechtlich nicht zulässig.

Nach geltendem nationalen Recht spricht für eine einheitliche Wertstofftonne in privater Regie vor allem die Systematik der Verpackungsverordnung. Diese sieht grundsätzlich die getrennte Erfassung von Verpackungs- und Nicht-Verpackungsabfällen vor. Für den Fall aber, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine gemeinsame Erfassung wünscht, hat dieser die Möglichkeit, von den Betreibern der dualen Systeme eine Miterfassung der stoffgleichen Nicht-Verpackungsabfälle zu verlangen. Der umgekehrte Fall – eine Miterfassung von Verpackungsabfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – ist hingegen in den Regelungen der Verpackungsverordnung nicht vorgesehen. Eine solche kann daher nur auf freiwilliger Basis, und zwar mit Zustimmung aller Systembetreiber, erfolgen.

Der deutsche Gesetzgeber ist somit gehalten, bei Inanspruchnahme der im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen zur Schaffung einer gesonderten Regelung über die einheitliche Wertstofftonne, sei es in der Form einer Wertstoffverordnung oder eines Wertstoffgesetzes, die zwingenden europarechtlichen Vorgaben zu beachten, soweit es um deren Trägerschaft bzw. die gesetzlichen Überlassungspflichten geht.

□ **Die Störung des Kommunikationssystems nach § 22 NachwV**

*Nachdem die Übergangsfristen zur Einführung der elektronischen Abfallnachweisführung verstrichen sind und auch Abfallerzeuger und Abfallbeförderer nunmehr seit dem 01.02.2011 vollumfänglich am elektronischen Abfallnachweisverfahren teilnehmen müssen, greift das in der Übergangszeit angewandte Quittungsbelegverfahren nur noch in den Fällen der Störung des Kommunikationssystems gemäß § 22 NachwV. Diese Vorschrift wirkt in der praktischen Anwendung eine Reihe von Umsetzungsfragen auf.*

Technik ist fehleranfällig. So kam es auch in der Anfangsphase der elektronischen Abfallnachweisführung Anfang August 2010 zu einem längeren Funktionsausfall der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (siehe hierzu Newsletter 04/2010). Um in dem Zeitraum, in dem die elektronische Abfallnachweisführung nicht möglich ist, im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit dennoch Entsorgungsvorgänge abwickeln zu können, bedarf es einer Übergangslösung. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und mit § 22 NachwV eine entsprechende Regelung geschaffen.

Wesentlicher Eckpfeiler der Regelung in § 22 NachwV ist, dass die Nachweisführung für den Störungszeitraum in Papierform unter Verwendung der seit April 2010 verbindlichen Formblätter oder mittels eines Quittungsbeleges fortzuführen ist. Der Unterschied dieser beiden Alternativen liegt darin, dass der Quittungsbeleg in einfacher Ausführung verwendet und anschließend vom Entsorger aufbewahrt wird, während bei der Verwendung der Formblätter jeder Beteiligte die für ihn bestimmten

Durchschläge erhält. Weiter sieht die Vorschrift in § 22 Abs. 1 Satz 5 NachwV vor, dass derjenige, der die Störung feststellt, diese den am Nachweisverfahren Beteiligten sowie den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden hat, soweit die Störung nicht innerhalb angemessener Frist behebbar ist. Schließlich sind die Nachweisdaten gemäß § 22 Abs. 5 NachwV spätestens zehn Kalendertage nach Behebung der Störung nochmals elektronisch zu übermitteln.

Treten Störungen wiederholt und nicht nur kurzfristig auf und liegt der begründete Verdacht nahe, dass die Störung aus dem Verantwortungsbereich eines Nachweispflichtigen herrührt, kann die Behörde auf Kosten des Betroffenen eine Untersuchung des eingerichteten Kommunikationssystems durch einen Sachverständigen anordnen. Eine entsprechende Anordnung kann auch gegenüber einem Provider erfolgen, der von dem Nachweispflichtigen mit der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern beauftragt wurde.

Der Anwendungsbereich des § 22 Abs. 1 NachwV ist weit. Er umfasst nicht nur die Störung des Kommunikationssystems, sondern auch andere Gründe, aus denen die elektronische Nachweisführung nicht uneingeschränkt möglich ist. Als andere Gründe kommen insbesondere ungültige oder verlorene Signaturkarten in Betracht. Die „anderen Gründe“ sind im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nachträglich in die Vorschrift des § 22 NachwV aufgenommen worden. Dabei ist diese Ergänzung allerdings nicht durchgehend erfolgt. So finden die anderen Gründe weder ausdrücklich Erwähnung im Falle der Störungsmeldung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 5 NachwV noch bei der nochmaligen elektronischen Übermittlung ge-

mäß § 22 Abs. 4 NachwV. Dies wirft die Frage auf, ob es sich hierbei lediglich um ein Redaktionsversehen handelt oder ob im Anwendungsbereich der anderen Gründe die Meldung gegenüber den anderen Beteiligten und der Behörde und die nachträgliche elektronische Übermittlung nicht erforderlich ist. Von Relevanz ist diese Frage insofern, als beide Vorschriften bußgeldbewehrt sind (§ 61 Abs. 2 Nr. 11 KrW-/AbfG, § 29 Nr. 8 NachwV). Insofern kann jedoch festgehalten werden, dass im Hinblick auf den Wortlaut ein Bußgeld bei Verstößen gegen die Meldepflicht oder nachträglichen Übermittlung, die andere Gründe als die Störung des Kommunikationssystems betreffen, nicht in Frage kommt.

Nicht leicht in der Anwendung ist in diesem Zusammenhang auch die Verwendung einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe. So soll die unverzügliche Störungsmeldung erst dann erfolgen, wenn die Störung nicht innerhalb angemessener Frist behebbar ist. Festzuhalten ist zunächst, dass „unverzüglich“ nicht mit sofort gleichzusetzen ist. In Anlehnung an die Verwendung des Rechtsbegriffs in anderen Vorschriften bedeutet unverzüglich, dass die Meldung ohne schuldhaftes Zögern erfolgen muss. Dies bedeutet, dass der Anwender anhand der konkreten Umstände eine Abwägung vorzunehmen hat, wie lange mit der Meldung gewartet werden darf. Auch was als angemessene Frist zur Behebung der Störung anzusehen ist, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern muss anhand des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden. Denn für Unternehmen mit einer Vielzahl nachweispflichtiger Vorgänge und die hieran Beteiligten wirkt sich ein Ausfall des Kommunikationssystems schwerwiegender aus als für einen Wenig-nutzer der elektronischen Abfall-

nachweisführung. Der Meldepflichtige muss daher selbst eine Prognose vornehmen, die, wenn es sich nicht um offensichtliche oder eklatante Fehleinschätzungen handelt, von den Vollzugsbehörden regelmäßig nur schwer widerlegbar sein wird.

Als Fazit dieser ersten Durchsicht des § 22 NachwV ist festzuhalten, dass der Papierbeleg auch zukünftig Teil des Nachweisverfahrens sein wird. Zu den weiteren bußgeldbewerten Pflichten im Falle eines Ausfalls des elektronischen Kommunikationssystems ist festzustellen, dass die Vielzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe einen effektiven Vollzug der Vorschrift erschweren dürften.

- **Subsidiarität der Inanspruchnahme eines Störers nach BBodSchG wegen des Vorrangs immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen; keine analoge Anwendung von § 24 Abs. 2 BBodSchG – Urteil des BGH vom 18.02.2010**

*Die Entscheidung des BGH vom 18.02.2010 (III ZR 295/09 = BayVBl. 2011, 90 ff.) befasst sich mit der Rechtsgrundlage für die Erstattung von Entsorgungskosten für die Beseitigung eines Grundstücks von Abfällen nach Beendigung eines Mietverhältnisses durch den Zwangsverwalter der Mietsache. Als Rechtsgrundlage wurde dabei der zivilrechtliche Ausgleichsanspruch nach § 24 Abs. 2 BBodSchG herangezogen und in der für ein Zivilgericht beachtlichen Entscheidung der Vorrang der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften vor den bodenschutzrechtlichen Vorschriften als für die Ablehnung des Ausgleichsanspruchs maßgeblich behandelt.*

Die Parteien streiten um die Erstattung von Kosten für die Beseitigung von Reststoffen, die sich nach dem Ende des Betriebs einer Abfallrecyclinganlage auf dem gemieteten Grundstück befanden. Der Kläger als Zwangsverwalter des vermieteten Grundstücks beendete das Mietverhältnis zwischen der Beklagten zu 1) als Grundstückseigentümerin mit der Beklagten zu 2) als Betreiberin der Abfallrecyclinganlage.

Nach der vergleichsweisen Beendigung des Mietverhältnisses war das Grundstück von der Beklagten zu 2) geräumt herauszugeben. Mit Ablauf der Räumungsfrist ließ der Kläger das Grundstück zwangsweise räumen. Dabei verblieben auf dem Grundstück etwa 400 t nicht

verwertbarer Abfälle, deren Lagerung auf dem Grundstück seitens des zuständigen staatlichen Umweltamtes nicht für zulässig erkannt wurde. Deswegen wurde der Kläger von der Behörde aufgefordert, die Entsorgung der Abfälle von dem Grundstück ordnungsgemäß zu veranlassen. Mit der Entsorgung der Abfälle beauftragte der Kläger die neue Mieterin, die ihm für ihre Leistungen die Klagesumme in Rechnung stellte. Der Kläger verlangte mit seiner Klage die Erstattung seiner Aufwendungen von den Beklagten zu 1) und zu 2). Die Berufung der Beklagten zu 1) und zu 2) gegen das stattgebende Urteil erster Instanz hatte keinen Erfolg. Die zugelassene Revision führte zur Klageabweisung gegenüber dem Beklagten zu 1) und im Übrigen zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Das Berufungsgericht hat den geltend gemachten Erstattungsanspruch auf der Grundlage von § 24 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG für begründet erachtet. Die Parteien seien sämtlich Verpflichtete nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz. Diese Einschätzung hat der rechtlichen Nachprüfung im Rahmen der Revision nicht standgehalten.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte zu 2) als Betreiber der Abfallrecyclinganlage sei nach § 24 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG zur Zahlung des Klagebetrags verpflichtet, wurde als nicht zutreffend erkannt. Eine Verpflichtung zur Sanierung habe sich für die Beklagte zu 2) nicht aus § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG ergeben. Dazu habe es an der Voraussetzung einer schädlichen Bodenveränderung gefehlt, weil die Lagerung der Abfälle auf dem Grundstück lediglich die Gefahr von Bodenveränderungen bedeutete, nicht jedoch, dass solche bereits eingetreten waren.

Mangels Vorliegens einer Altlast war die Beklagte zu 2) auch nicht als Verursacher einer Altlast im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG anzusehen.

Eine Altlast nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 Fall 1 BBodSchG sei ausgeschlossen, weil es sich bei der Abfallrecyclinganlage nicht um eine „stillgelegte“ Abfallbeseitigungsanlage handelte. Insoweit sollen zwar auch Abfallverwertungsanlagen zu den Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne des Gesetzes gehören, jedoch habe es an der Stilllegung der Anlage gefehlt, denn sie sei durch den neuen Mieter weiterbetrieben worden.

Eine Altlast sei des Weiteren auch nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 Fall 2 BBodSchG ausgeschlossen. Auch bei einem sonstigen Grundstück im Sinne der Vorschrift werde vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine noch im Betrieb befindliche Anlage handelt. Eine Altlast wurde darüber hinaus auch im Sinne von § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG in Form eines Altstandortes verneint, weil die davon betroffenen Grundstücke noch zu den in Betrieb befindlichen Anlagen gehörten.

Schließlich hat der Bundesgerichtshof eine Verpflichtung aus § 24 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG für die Beklagte zu 2) auch aus dem Gesichtspunkt einer vermeintlichen Vorsorgepflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG verneint. Im Wesentlichen werde diese wegen des Vorrangs der Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verdrängt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG seien genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft



nicht hervorgerufen werden können. Dazu gehöre auch der Eintrag von Schadstoffen in den Boden durch Witterungseinflüsse und insbesondere durch Regen. Diese Schutzpflicht beziehe sich in gewissem Umfang auch auf schädliche Umwelteinwirkungen in der Zukunft und diene damit der vorbeugenden Gefahrenabwehr. Der räumliche Einwirkungsbereich der Schadstoffe durch ablaufendes Niederschlagswasser in den Boden werde im Bereich der Anlage von § 5 Abs. 1 BImSchG miterfasst.

Eine Verpflichtung der Beklagten zu 2) im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG ergebe sich auch nicht aus § 4 Abs. 1 BBodSchG. Der Anwendung dieser Vorschrift stehe § 3 Abs. 1 Nr. 11 BBodSchG mit dem Vorrang der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften entgegen.

Schließlich könne der geltend gemachte Anspruch auch nicht auf eine analoge Anwendung des § 24 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG gestützt werden. Eine solche Analogie scheidet bereits nach dem Wortlaut in § 3 Abs. 1 Nr. 11 BBodSchG aus, der die Anwendung des gesamten Bundes-Bodenschutzgesetzes und damit auch den Ausgleichsanspruch nach § 24 BBodSchG ausdrücklich ausschließe.

Ob dem Kläger aus anderen Gründen der geltend gemachte Anspruch zustehen kann, etwa als Schadensersatzanspruch nach §§ 280, 281, 546 BGB konnte abschließend nicht entschieden werden, weil es hierzu weiterer Feststellungen bedurfte.

Auch die Revision der Beklagten zu 1) wurde als begründet erkannt. Die Feststellungen des Berufungsgerichts würden eine Verurteilung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG bei dem Beklagten zu 1) in seiner

Eigenschaft als Eigentümer nicht tragen. Dafür habe in gleicher Weise zu gelten, was den Vorrang der Regelung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 BBodSchG ausmache. Auch soweit hinsichtlich der in § 7 Satz 1 BBodSchG zusätzlich genannten Adressaten wie den Grundstückseigentümer weitergehende Pflichten erkannt würden, bleibe es bei den anlagenbezogenen Anforderungen und für die Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen bei den einheitlichen Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Auch aus anderen Gründen hat der Bundesgerichtshof das mit der Revision angegriffene Urteil nicht als richtig erkannt. Ein Erstattungsanspruch aus §§ 683, 677, 670 BGB scheidet aus, weil der Kläger durch die Beseitigung der Reststoffe auf dem Grundstück keine Verpflichtung des Beklagten zu 1) als dessen Eigentümer erfüllt habe. Eine solche Verpflichtung des Beklagten zu 1) zur Abfallbeseitigung ergebe sich nicht aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz, da auch insoweit das Bundes-Immissionsschutzgesetz vorrangig sei. Eine solche Verpflichtung ergebe sich auch nicht aus § 5 Abs. 1 BImSchG, da insoweit der Eigentümer nicht die Pflichten für den Anlagenbetreiber wahrzunehmen hatte. Im Ergebnis wurde schließlich auch eine Verpflichtung des Beklagten zu 1) im Hinblick auf die Gefahrenabwehr nach dem allgemeinen Ordnungsrecht unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sachverhalts verneint.

Mangels einer Befreiung des Beklagten zu 1) von einer Verpflichtung im Hinblick auf die Entsorgung der Reststoffe wurden von dem Bundesgerichtshof auch Ansprüche des Klägers aus ungerechtfertigter Bereicherung abgelehnt.

□ **Immissionsschutz- und bauplanungsrechtliche Zuordnung einer Biogasanlage zu einem landwirtschaftlichen Betrieb – BVerwG, Beschlüsse vom 21. und 29.12.2010**

*Das Bundesverwaltungsgericht grenzt in seinen Beschlüssen vom 21.12.2010 und 29.12.2010 (7 B 4.10 und 7 B 6.10) zunächst abstrakt-generell die immissionsschutzrechtlichen Begrifflichkeiten Anlagenteil und Nebeneinrichtung im Verhältnis zur (Haupt)Anlage ab bzw. präzisiert die Kriterien für deren Zuordnung untereinander. Dabei zeigt es die Bedeutung von Abgrenzung bzw. Zuordnung für die Bestimmung des zutreffenden Genehmigungsverfahrens auf. Speziell für die Frage der immissionsschutzrechtlichen Zuordnung einer Biogasanlage zu einem landwirtschaftlichen Betrieb benennt das Bundesverwaltungsgericht Kriterien, anhand derer zu beurteilen ist, ob eine Biogasanlage als Nebeneinrichtung des landwirtschaftlichen Betriebs einzuordnen und somit allein nach dem für diesen maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen ist, oder ob für sie ein eigenständiges Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Zudem präzisiert das Bundesverwaltungsgericht den Begriff des räumlich-funktionalen Zusammenhangs (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 b) BauGB) und damit die Voraussetzungen der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Biogasanlagen.*

Den Beschlüssen liegt – bis auf die Personenverschiedenheit der Kläger – im Wesentlichen der gleiche Sachverhalt zugrunde. Die Kläger wendeten sich gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die der Beigeladenen für die Errichtung einer Biogasanlage erteilt worden war. Standort der Biogasanlage ist der landwirtschaftliche Betrieb

(Schweinemast) der Beigeladenen. Diese wollte zunächst die Errichtung der Biogasanlage genehmigungsrechtlich mit der Erweiterung ihres Schweinemastbetriebs auf 2200 Tiere verknüpfen. Indes bestanden die Behörden auf getrennten Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Für die Erweiterung des Schweinemastbetriebs (Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) wurde daher ein Genehmigungsverfahren mit, für die Biogasanlage (Nr. 8.6 b) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und die Genehmigungen erteilt.

Die Kläger rügten (unter anderem), dass die Genehmigung der Biogasanlage in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung hätte erteilt werden müssen. Schweinemastanlage und Biogasanlage stellten eine einheitliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) 4. BImSchV dar, weil sie sich aus in Spalte 1 und Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen zusammensetzte. Diese folge auch daraus, dass die bauplanungsrechtliche Privilegierung der Biogasanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nur greife, wenn ein räumlich-betrieblicher Zusammenhang zwischen landwirtschaftlichem Betrieb – hier der Schweinemast – und dem Betrieb der Biogasanlage bestehe.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren zum Anlass genommen, das Verhältnis von landwirtschaftlichem Betrieb und Betrieb einer Biogasanlage zum Einen unter Gesichtspunkten des BImSchG-Verfahrensrechts, zum Anderen mit Blick auf den bauplanungsrechtlichen Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB näher zu beleuchten.

Aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts war es von Rechts wegen nicht geboten, die streitgegenständliche Biogasanlage in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen. Denn bei dieser Biogasanlage handele es sich weder um einen Anlagenteil noch um eine Nebeneinrichtung des Schweinmastbetriebs, so dass sich die Kläger nicht auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) 4. BImSchV berufen konnten. Danach sind Anlagen, die sich aus in Spalte 1 und in Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV genannten Anlagen „zusammensetzen“, einheitlich nach einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen. Das Bundesverwaltungsgericht präzisiert den Begriff der zusammengesetzten Anlage in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) 4. BImSchV unter Rückgriff auf § 1 Abs. 4 4. BImSchV. Danach bedarf es lediglich einer Genehmigung nach BImSchG, wenn zu einer nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen (Haupt)Anlage Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen gehören, die – für sich betrachtet – ebenfalls nach BImSchG genehmigungsbedürftig sind. Aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts ist die – hiernach erforderliche – immissionsschutzrechtliche Abgrenzung zwischen Hauptanlage einerseits und Teilanlage oder Nebeneinrichtung andererseits geklärt. Das Gericht beschränkt sich daher darauf, die maßgeblichen Kriterien aufzuzählen, die für jeden Einzelfall abzuarbeiten seien.

Speziell im Rahmen der Zuordnung einer Biogasanlage zu einem landwirtschaftlichen Betrieb sei darauf abzustellen, ob und inwieweit die Biogasanlage dem Betreiber zur Verwertung seiner tierischen Nebenprodukte diene, ob und inwieweit der Betreiber die durch die Produktion des Biogases erzeugte Energie in seinem Betrieb nutze,

welches Verhältnis der Eigenanteil an der Gesamtinputmenge habe und wie die Gärrückstände verwertet würden. Je umfassender die vorgenannten Kriterien erfüllt werden, um so mehr spricht dies, so wird man das Bundesverwaltungsgericht verstehen müssen, für die Einordnung der Biogasanlage als Nebeneinrichtung des landwirtschaftlichen Betriebs. Allein ein betriebstechnischer Zusammenhang zwischen Biogasanlage und landwirtschaftlichem Betrieb reiche dafür nicht. Zwar spreche ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen Biogasanlage und landwirtschaftlichem Betrieb (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 b) BauGB) in der Regel dafür, dass die Biogasanlage auch immissionsschutzrechtlich dessen Nebeneinrichtung sei. Dies sei aber nicht zwingend und mache die Einzelfallprüfung nicht entbehrlich.

Anlässlich des zu entscheidenden Rechtsstreits hat sich das Bundesverwaltungsgericht noch mit der Interpretation des räumlich-funktionalen Zusammenhangs im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 a) BauGB befasst. Es betont, dass ein derartiger Zusammenhang lediglich verlangt, dass die Biogasanlage im Anschluss an eine bereits bestehende und privilegierte landwirtschaftliche Nutzung im Außenbereich betrieben wird. Nicht erforderlich sei dagegen, dass die Biogasanlage im Verhältnis zum landwirtschaftlichen Betrieb von untergeordneter Bedeutung ist. Erst recht sei nicht erforderlich, dass die Tierhaltungsanlage Teil oder Nebeneinrichtung der Biogasanlage sei.

□ **Kommunale Eigengesellschaft – kein Dritter im Erschließungsrecht – Urteil des BVerwG vom 01.12.2010**

*Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.12.2010 (9 C 08.09) zufolge ist eine Gesellschaft des Privatrechts, die von der Gemeinde ganz oder mehrheitlich beherrscht wird, nicht Dritter im Sinne von § 124 Abs. 1 BauGB.*

Die Kläger erwarben ein Grundstück von der Gemeinde, das von der Beklagten als Erschließungsgesellschaft, deren einzige Gesellschafterin die beigeladene Gemeinde war, auf der Grundlage eines Erschließungsvertrags mit der Gemeinde erschlossen worden ist. Der Erschließungsgesellschaft war die Erschließung eines Neubaugebiets und die Umlegung der Erschließungskosten auf die Eigentümer der un bebauten Grundstücke übertragen worden.

In dem Grundstückskaufvertrag hatten sich die Kläger verpflichtet, in den Erschließungsvertrag einzutreten. Daraufhin hatten sie Abschlagszahlungen auf die Erschließungskosten geleistet. Mit ihrer Klage forderten sie diese Zahlungen zurück, weil sie ohne Rechtsgrund erfolgt seien. In den Vorinstanzen (VG Stuttgart, Urteil vom 08.11.2007 – VG 2 2707/07 –; VGH Mannheim, Urteil vom 23.10.2009 – VGH 2 S 424/08 –) wurde die Klage abgewiesen.

Die Revision hatte Erfolg. Das Gericht erkannte den Erschließungsvertrag als nichtig. Im Wesentlichen wurde das Urteil auf folgende Erwägungen gestützt:

Die Erschließung der Grundstücke im Gemeindegebiet als Aufgabe der Gemeinde folge aus § 123 Abs. 1 BauGB. Die dadurch entstandenen

Kosten der Gemeinde, abzüglich des Eigenanteils der Gemeinde in Höhe von 10 % des beitragsfähigen Aufwands, werden durch Erschließungsbeiträge gemäß §§ 127 ff. BauGB gedeckt.

Die Aufgabe der Erschließung könne durch Vertrag von der Gemeinde auf einen Dritten übertragen werden. Dieser sogenannte Erschließungsträger rechne die ihm entstandenen Kosten im Rahmen eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts gegenüber den Eigentümern bzw. Käufern der im Erschließungsgebiet gelegenen Grundstücke ab. Der Erschließungsträger sei an die für die Gemeinde geltenden Einschränkungen des Beitragsrechts nicht gebunden.

Diese Rechtslage sei zur Ausweisung und Schaffung von Bauland durch Gesetzesänderung geschaffen worden. Dabei habe der Gesetzgeber den privaten Erschließungsunternehmer als Investor vor Augen gehabt. Die gemeindliche Erschließungsgesellschaft sei damit nicht vergleichbar. Sie sei kein Dritter im Sinne von § 124 Abs. 1 BauGB. Ihre Einschaltung würde darauf hinauslaufen, dass die Gemeinde „im Mantel eines Privaten“ vertraglich die Erschließungskosten auf die Eigentümer bzw. Käufer abwälzen könnte, ohne an die Begrenzungen im Beitragsrecht gebunden zu sein.

Unabhängig von diesen Erwägungen hat das Gericht die Vertragsgestaltung im konkreten Einzelfall beanstandet. Danach hatte sich die Gemeinde umfangreiche Befugnisse vorbehalten, die ein unbeschränktes Recht zur Selbstvornahme bedeuteten, so dass es schon an einer „Übertragung“ im Sinne von § 124 Abs. 1 BauGB fehlte.

- **Alles auf eine Karte?  
Zum Umfang der Prüfung  
von Abgabenbescheiden im  
vorläufigen Rechtsschutz-  
verfahren – Beschluss des  
OVG Berlin-Brandenburg  
vom 14.03.2011**

*Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit prüfen die Verwaltungsgerichte im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen Abgabenbescheide regelmäßig nur summarisch, ob ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheides bestehen. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit werden nur bejaht, wenn der Bescheid nach überschlägiger Prüfung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist. Aufwändige Ermittlungen und Feststellungen zum Sachverhalt und die Beantwortung schwieriger Rechtsfragen sind dagegen dem Hauptsacheverfahren vorbehalten, in der Regel also im Verfahren über die Anfechtungsklage zu prüfen und zu beantworten.*

*In einem Beschluss vom 14.03.2011 (OVG 9 S 93.10) hat sich das OVG Berlin-Brandenburg mit der Frage befasst, ob ein Antragsteller in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren eine umfassende Überprüfung des Abgabenbescheides verlangen kann, weil die Gefahr besteht, dass das Verwaltungsgericht nach bloß summarischer Prüfung den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit der Folge ablehnt, dass der Antragsteller Säumniszuschläge auf die Abgabe zu zahlen hat, wenn er diese im Vertrauen auf den Erfolg des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens nicht bis zum Fälligkeitszeitpunkt beglichen hat.*

Aus dem Umstand, dass bei einer nicht rechtzeitigen Zahlung eines angefochtenen Anschlussbeitrags

Säumniszuschläge entstehen, ergibt sich nach Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg nicht, dass bereits im vorläufigen Rechtsschutzverfahren eine tiefergehende Prüfung des angegriffenen Bescheides erfolgen muss. Das Risiko eines Antragstellers, das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu verlieren und Säumniszuschläge seit Eintritt der Fälligkeit der Abgabeforderung auch dann tragen zu müssen, wenn der Abgabenbescheid auf die Anfechtungsklage hin aufgehoben wird, ist nach Auffassung des OVG hinzunehmen. Dieses Risiko trifft lediglich Antragsteller, die zwar zahlungsfähig sind, aber die geforderte Abgabe bis zur gerichtlichen Entscheidung vorerst nicht zahlen wollen. Antragstellern, die die Abgabe mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht zahlen können, steht dagegen die Härtefallklausel des § 80 Abs. 4 Satz 3, 2. Halbsatz VwGO zur Seite, nach der die Vollziehung eines Abgabenbescheides unabhängig von dem Bestehen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit auch dann ausgesetzt werden soll, wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Das OVG weist auch darauf hin, dass ein zahlungsfähiger Abgabenschuldner die Entstehung von Säumniszuschlägen durch eine Zahlung der Abgabe verhindern kann. Die Einschätzung, ob überwiegende Erfolgsaussichten bereits bei der überschlägigen Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren bestehen oder ob es sicherer erscheint, die geforderte Abgabe zunächst zu entrichten und im Falle des Obsiegens im späteren Klageverfahren den gezahlten Betrag zuzüglich Prozesszinsen zurück zu erhalten, muss der Antragsteller in eigener Verantwortung treffen. Entscheidet sich der Antragsteller

für die risikoreichere Variante, den Beitrag vorerst nicht zu entrichten, muss er die Konsequenzen selbst tragen.

- **Preis einziges Zuschlagskriterium: Nebenangebote unzulässig!**

*Derzeit wird erörtert, ob Nebenangebote unzulässig sind, wenn der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist. Umstritten ist, ob in Deutschland hierzu unterschiedliche Auffassungen in der Rechtsprechung bestehen und somit diese Frage dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist.*

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 07.01.2010 (VII-Verg 61/09) am Anfang des Jahres 2010 in einem sogenannten obiter dictum vertreten, dass die Zulassung von Nebenangeboten vergaberechtswidrig ist, wenn der Preis alleiniges Zuschlagskriterium ist.

Begründet wird dies damit, dass gem. Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/18/EG die öffentlichen Auftraggeber bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden, zulassen, dass die Bieter Varianten vorlegen. Bei Nebenangeboten handelt es sich um Varianten in diesem Sinne, weil sie den Anforderungen an das Hauptangebot nicht exakt entsprechen, sondern dieses variieren. Die Vorschrift lässt nach ihrem Wortlaut Varianten bei solchen Aufträgen zu, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Varianten bei Aufträgen, die nach anderen Kriterien, also etwa allein nach dem niedrigsten Preis vergeben werden, lässt sich dem Wortlaut des Art. 24 Abs. 1 dieser Richtlinie keine unmittelbare Aussage entnehmen. Aus dem systematischen Kontext dieser Richtlinie folgt jedoch, dass Varianten bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des niedrigsten Preises

vergeben werden sollen, unzulässig sind. Denn die Richtlinie differenziert mehrfach ausdrücklich zwischen den Kriterien des „niedrigsten Preises“ und des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“. Die Richtlinie geht damit offensichtlich davon aus, dass die beiden Zuschlagskriterien im Verhältnis der Alternativität zueinander stehen. Hat der europäische Gesetzgeber die Zulässigkeit von Varianten gem. Art. 24 Abs. 1 dieser Richtlinie auf solche Aufträge beschränkt, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden, sind die nationalen vergaberechtlichen Vorschriften europarechtskonform dahingehend auszulegen. Konsequenz daraus ist, dass die Vergabestelle in dem Moment, in dem diese als einziges Zuschlagskriterium den Preis bekannt gibt, keine Varianten und somit Nebenangebote zulassen darf. Umgekehrt gilt dies gleichermaßen. In dem Moment, in dem die Vergabestelle Nebenangebote zulässt, darf sie nicht mehr als einziges Zuschlagskriterium den Preis bekanntgeben.

Das dahingehende obiter dictum ist durch den Vergabesenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auch streitentscheidend sowie durch weitere vergaberechtliche Rechtsprechung (beispielsweise Oberlandesgericht Koblenz, Vergabekammer Schleswig-Holstein) bestätigt worden.

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat nunmehr in einem Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz am 07.12.2010 (Verg W 16-10) in Aussicht gestellt, diese Frage dem Europäischen Gerichtshof bzw. dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, weil unterschiedliche Auffassungen hierzu in der Rechtsprechung bestünden.

Zu beachten ist aber, dass diejenigen Entscheidungen, bei denen der Preis alleiniges Zuschlagskriterium war und Nebenangebote zugelassen wurden, bereits vor Bekanntmachung des ersten Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf in dieser Angelegenheit ergangen sind. Gleichermaßen vertritt auch das Oberlandesgericht Koblenz mit Beschluss vom 02.02.2011 (1 Verg 1/11) hierzu keinen abweichenden Rechtsstandpunkt. Vielmehr weist das Oberlandesgericht Koblenz in einer aktuellen Entscheidung ausdrücklich darauf hin, dass die frühere Entscheidung in Unkenntnis der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ergangen ist und lässt die Frage, ob dieser Rechtsprechung zu folgen ist, ausdrücklich offen. Eine Divergenz im Rechtssinne wird gleichermaßen durch einen aktuellen Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 09.03.2011 (VII-Verg 52/10) in Abrede gestellt.

Vor diesem Hintergrund besteht zumindest derzeit im Rahmen der nationalen Rechtsprechung keine uneinheitliche Rechtsauffassung dahingehend, dass Nebenangebote nicht zugelassen sind, sofern der Preis das alleinige Zuschlagskriterium ist. Eine Vorlage zum Bundesgerichtshof kommt deshalb nicht in Betracht. Möglich bleibt jedoch eine Vorlage dieser Frage an den Europäischen Gerichtshof, z.B. durch OLG Brandenburg. Bis zu diesem Zeitpunkt muss jedoch im gesamten Bundesgebiet davon ausgegangen werden, dass Nebenangebote auszuschließen sind, sofern der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

□ **Aktuelle Veröffentlichungen**

Dr. Dominik R. Lück  
Keine Ausschreibungspflicht für Pacht von Anlagenteilen!, in: Immobilien- & Baurecht (IBR) 2010, S. 1349

Dr. Dominik R. Lück  
Behördliche Zuweisung befreit nicht von Ausschreibungspflicht!, in: Immobilien- & Baurecht (IBR) 2010, S. 1348

Dr. Dominik R. Lück  
Eignungsleihe auch von solchen Drittunternehmen, die keine Nachunternehmer sind!, in: Immobilien- & Baurecht (IBR) 2011, S. 109

Dr. Anno Oexle  
Offenlegung des Erzeugers beim grenzüberschreitenden Streckenhandel mit Abfällen der „Grünen“ Liste? (zusammen mit Dr. Olaf Kropp), in: Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft (AbfallR), 2011, S. 36 ff.

Dr. Markus W. Pauly  
Das neue Abfallrecht, in: RECYCLING magazin, Sonderheft Metallrecycling 2010, S. 14 - 17

□ **Aktuelle Veranstaltungen**  
– Auswahl –

**April**

**11.04.2011**

**„Aktuelles Anlagenzulassungsrecht“**

Referent:  
Dr. Markus W. Pauly

Veranstaltet durch Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Stahl- und NE-Metall-Recycling-Wirtschaft e.V. (ESN) in Bonn

**12.04.2011**

**„Straf- und Haftungsrecht für Umweltbeauftragte“**

Referentin:  
Dr. Anne-Louise Schümer

Veranstaltet durch Umweltakademie Fresenius in Dortmund

**28.04.2011**

**„Entsorgungsverträge rechtssicher gestalten“**

Referent:  
Dr. Anno Oexle

Veranstaltet durch ENTSORGA gGmbH, Bildungswerk der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BwDE) in Köln



**Mai**

**24.05.2011**

**„Vergaberecht in der Entsorgungswirtschaft“**

Referent:  
Dr. Dominik R. Lück

Veranstaltet durch Bildungswerk  
der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft (BwDE)  
in Köln

---

**Autoren dieses Newsletters sind:**

*Büro Köln*

Rechtsanwalt Prof. Dr. W. Klett  
Rechtsanwalt Dr. M. W. Pauly  
Rechtsanwalt Dr. D. R. Lück  
Rechtsanwalt Dr. A. Oexle  
Rechtsanwalt Dr. R. Geesmann  
Rechtsanwältin M. Heidmann

*Büro Berlin*

Rechtsanwalt L. Ernst